



# Informationen



→ Seite 3

Nach dem KFA-Urteil:  
Weiter suchen nach der besten  
Lösung für die zwanziger Jahre

→ Seite 7

Kommunale Jobcenter bald digital –  
OZG-Umsetzung angelaufen

→ Seite 9

Unzulässige Berichterstattung  
in einem kommunalen Amtsblatt

→ Seite 17

Hessen soll Vorreiter  
der Verkehrswende sein

1-2/2019

# INHALTSVERZEICHNIS



## → Titel

Nach dem KFA-Urteil: Weiter suchen nach der besten Lösung für die zwanziger Jahre 3



## → Finanzen

Wie weiter mit dem kommunalen Haushaltsrecht? 6



## → Soziales und Integration

Kommunale Jobcenter bald digital – OZG-Umsetzung angelaufen 7

Regionale Gesundheitskonferenzen starten mit neuem Schwerpunkt 8

Arbeitsmarktintegration Geflüchteter jetzt vorantreiben 8



## → Recht, Personal und Ordnung

Unzulässige Berichterstattung in einem kommunalen Amtsblatt 9

Hessen gedenkt der Opfer des Nationalsozialismus in der Paulskirche in Frankfurt am Main 10

Brückenteilzeit 12

Familienpflegezeit und Pflegezeit 12

„Reichsbürger“ müssen Waffen abgeben 13

Was gibt es Neues bei der Feuerwehrgebührensatzung? 14



## → Umwelt, Bau und Planung

Koalitionsvertrag zu den Themen Umwelt und Energie 15

Hessischer Städtetag veröffentlicht eine aktualisierte Muster-Stellplatzsatzung 16



## → Wirtschaft und Verkehr

Hessen soll Vorreiter der Verkehrswende sein 17



## → Aus dem Städtetag

Gremientermine 18

Seminare des Hessischen Städtetages 19

## Nach dem KFA-Urteil: Weiter suchen nach der besten Lösung für die zwanziger Jahre

(JD) Ohne Erfolg haben 18 hessische Kommunen, darunter Hessens größte Stadt Frankfurt am Main, das seit 1.1.2016 geltende Finanzausgleichsgesetz angegriffen.

Der Auftrag an die kommunale Familie für die Überprüfung – „Evaluation“ des Finanzausgleichsgesetzes hat sich dennoch nicht geändert. Städte, Gemeinden und Landkreise haben gemeinsam mit dem Finanzministerium, mit Landesregierung und den Mitgliedern des 20. Landtags nach der besten Lösung für die Finanzbeziehungen von Land und Kommunen in den zwanziger Jahren zu suchen.

### Urteil des Staatsgerichtshofs weist 18 kommunale Grundrechtsklagen zurück

Der Hessische Staatsgerichtshof hat am 16.1.2019 die Grundrechtsklagen der Stadt Frankfurt am Main und 17 kreisangehöriger Gemeinden, darunter die sieben Mitglieder des Hessischen Städtetages Eschborn, Gernsheim, Kriftel, Kronberg im Taunus, Neu-Isenburg, Schwalbach am Taunus und Sulzbach (Taunus) zurückgewiesen (Urteil zu finden unter <https://staatsgerichtshof.hessen.de/>). Wesentliche Erkenntnis des höchsten hessischen Gerichts: Kommunale Abundanzumlagen sind verfassungsrechtlich zulässig, der Metropolenzuschlag für die Stadt Frankfurt ist verfassungsrechtlich vertretbar.

Wichtig ist es, den Unterschied festzuhalten: Der Staatsgerichtshof hat auf die Grundrechtsklagen zwar keine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes festgestellt. Das vom Staatsgerichtshof so bezeichnete „kommunale Finanzbedarfsermittlungs- und Verteilungsmodell“ liegt nach höchstrichterlicher Feststellung innerhalb des weiten Entscheidungsspielraums des Gesetzgebers.

Die finanzwissenschaftliche oder finanzpolitische Qualität des Gesetzes



Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs. In der Mitte Präsident Dr. Roman Poseck.

zu bewerten, haben die Richter nicht als ihre Aufgabe betrachtet.

Beispiel: Nach dem Vortrag der Kommunen hat der Staatsgerichtshof keinen Grund gesehen, das Korridormodell als verfassungswidrig einzustufen. Es ist „vertretbar“. Ob das Thüringer Korridormodell aus finanzwissenschaftlicher Sicht eine gute oder eine verbesserungswürdige Lösung zur Finanzverteilung in Hessen ist, hat er damit nicht entschieden. Daraus folgt: Bei der anstehenden Überprüfung – Evaluation – des Gesetzes kann der Hessische Städtetag über dessen Schwächen verhandeln, auch wenn bestimmte Unzulänglichkeiten nicht dazu geführt haben, dass das Gesetz verfassungswidrig ist.

Die wichtigen Leitsätze des Staatsgerichtshofes:

- Das Korridorverfahren, nach dem die Finanzmittel bestimmt werden, will das Land Hessen zur Gewährleistung zur kommunalen Mindestausstattung zur Verfügung stellen, ist verfassungsrechtlich vertretbar (Leitsatz 4).
- Kommunale Abundanzumlagen als Teil des kommunalen Finanzausgleichs sind verfassungsrechtlich zulässig (Leitsatz 6).
- Die Gewährung eines Metropolenzuschlags ist für die Stadt

Frankfurt am Main ohne datengestützte Mehrbedarfsermittlung derzeit verfassungsrechtlich vertretbar (Leitsatz 7).

Der Staatsgerichtshof hat damit außer Frage gestellt, dass er das vom Hessischen Städtetag schon im Gesetzgebungsverfahren scharf kritisierte so genannte „Thüringer Korridormodell“ verfassungsrechtlich nicht beanstandet.

Keinen Verfassungsverstoß erkannte er auch in kommunalen Abundanzumlagen. Dabei mied der Staatsgerichtshof in seinen Leitsätzen den Begriff „Solidaritätsumlage“. Da diese aber auf abundante Steuerkraft erhoben wird, also im Wortsinne eine „Abundanzumlage“ darstellt, ist klar: Der Gesetzgeber muss nicht, darf aber der Solidaritätsumlage weiterhin einen Platz im hessischen Finanzausgleichsgesetz einräumen.

Der so genannte „Metropolenzuschlag“ erhöht im Ergebnis den Bedarf für die Gruppe der kreisfreien Städte. Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs Dr. Poseck hat in seiner mündlichen Urteilsbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, der Metropolenzuschlag sei – anders als von Vertretern des Landes in der mündlichen Verhandlung dargestellt – kein „Geschenk“ des Lan-

des. Dementsprechend muss sich das Land nicht, wie leider von einem kommunalen Schwesterverband geschehen, vorhalten lassen, mit dem Metropolenzuschlag verteile es ein „Bonbon nach Gutsherrenart“.

### Zur Einschätzung des Finanzministeriums

Mit dem Staatsgerichtshofurteil ist der Landesgesetzgeber, also der Hessische Landtag, und mit ihm die das Gesetz vorlegende Landesregierung und das Finanzministerium, welches das Gesetz erarbeitet hat, in weitestem Maß darin bestätigt worden, die Vorgaben der aus dem Jahr 2013 stammenden, sogenannten „Alsfeld-Entscheidung“ beachtet zu haben. Das Urteil heißt so, weil der Staatsgerichtshof dieses am 21.5.2013 verkündete Urteil auf die Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld hin verfasst hat. Der Vorsitzende Dr. Poseck sprach bei der Urteilsverkündung am 16.1.2019 davon, der Gesetzgeber habe die Alsfeld-Entscheidung wie eine „Blaupause“ umgesetzt.

Es ist gut zu verstehen, dass sich der Finanzminister deshalb positiv zu diesem Urteil stellt. Nicht nachzuvollziehen ist, dass das Finanzministerium in einer Pressemeldung vom Tag der Verkündung in Bewertung des Urteils die kommunale Familie zweiteilt, in vorgeblich „reiche“ Kommunen,

die keinen Erfolg gehabt haben, und „weniger privilegierte“, die gewinnen.

Diese Bewertung des Finanzministeriums ist auch fachlich nicht ganz zutreffend. Zum einen haben sowohl die Stadt Frankfurt am Main als auch die abundanten Kommunen Elemente des Finanzausgleichsgesetzes angegriffen, die bei obsiegendem Urteil sämtlichen 423 Städten und Gemeinden sowie 21 Landkreisen zugutegekommen wären.

So haben alle Klägerinnen das sogenannte „Thüringer Korridormodell“ in Frage gestellt. Im Erfolgsfall hätte dies zu einer höheren Mindestausstattung der Kommunen geführt, wäre also dem Land gegenüber der gesamten kommunalen Familie zu Gute gekommen. Jetzt ist es so: Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes belässt es für die gesamte kommunale Familie bei einer kargen und sicher nach kommunaler Überzeugung nicht auskömmlichen Mindestausstattung.

Wie sehr das Thüringer Korridormodell auf die Schlüsselzuweisungen drückt, lässt sich im Haushaltsplan des Landes 2019 beobachten: Die kommunalen Pflichtausgaben betragen 12,04 Mrd. Euro, nach Korridor werden davon nur noch 11,22 Mrd. Euro als kommunaler Bedarf anerkannt. Die abgeschnittenen Bedarfe (Defizite) in Höhe von rund 822 Mio. Euro oder 0,82 Mrd. Euro bilden zwar

„nur“ eine Differenz von 6,82 Prozent zwischen Defizit vor und nach Korridor. Die Wirkung auf die aus der Mindestausstattung folgenden Schlüsselzuweisungen ist aber weit einschneidender. Ohne den Betrag von 0,82 Mrd. Euro noch wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen hochzurechnen, würde er die aus der Mindestausstattung resultierenden Schlüsselzuweisungen (1,57 Mrd. Euro) um mehr als 50 Prozent (!) erhöhen.

Zur Einordnung einer Kommune als abundant und damit im Sprachgebrauch des Finanzministeriums als „reich“ sei noch hinzugefügt: Bekanntlich steht die Abundanz einer Kommune nicht statisch für immer fest, sondern kann von Jahr zu Jahr wechseln. So ist zum Beispiel derzeit die Zahl der abundanten Kommunen höher als es die Zahl der 17 klagenden Städte und Gemeinden vor dem Staatsgerichtshof war. Es gab zudem schon eine ganze Reihe von Kommunen, die innerhalb des kurzen Zeitraums seit 2016 nicht ständig, aber wenigstens einmal abundant gewesen sind.

Von all dem abgesehen hat der Hessische Städtetag immer Wert darauf gelegt, die eigene Mitgliedschaft nicht in Sieger und Verlierer aufzuteilen. Im Zuge der Überprüfung – Evaluierung – des Finanzausgleichsgesetzes 2016 werden wir daher unter Beachtung des Staatsgerichtshofurteils das Ziel verfolgen, mit einer gemeinsamen Linie das Finanzausgleichsgesetz 2016 zu entwickeln.

### Gesichtspunkte für die Überprüfung des Finanzausgleichsgesetzes 2016

Für die Überprüfung – Evaluierung – des Finanzausgleichsgesetzes sind folgende Gesichtspunkte schon jetzt deutlich zu Tage getreten.

1. Das Gericht hat die Begründungspflichten der klagenden Gemeinden sehr eng und die Substantiierungsanforderungen für die rechtlichen Darlegungen sehr hoch gesetzt. So hat der Staatsgerichtshof den antrag-



© Hessischer Landtag, Kanzlei, Peter Wolf, 2017

Staatsgerichtshof: Derzeit keine Kritik am Finanzausgleichsgesetz des Landtags aus verfassungsrechtlicher Sicht.

stellenden Kommunen vorgegeben: Es genüge nicht zu rügen, ein Element des vom Gesetzgeber gewählten Finanzausgleichsystems führe zu signifikanten Fehlern in der Bedarfsentwicklung. Eine Kommune müsse auch darlegen, dass der von ihr behauptete Mangel nicht durch andere Regelungen des angegriffenen Gesetzes kompensiert werde. Dies ist eine äußerst landesfreundliche Festlegung der kommunalen Vortragspflicht.

Eigentlich müsste man von Folgendem ausgehen: Rügt eine Kommune substantiiert eine gesetzliche Bestimmung, ist das Land am Zuge darzulegen, dass es in seinem System Vorkehrungen gegen den von der Kommune gerügten Mangel ergriffen habe. Immerhin sind die sehr strengen Vorgaben des Staatsgerichtshofs zur Darlegungslast nunmehr bekannt. Kommt es in späteren Jahren zu kommunalen Grundrechtsklagen, werden die Kommunen diese nunmehr vom Staatsgerichtshof eingeführten Vorgaben kennen und künftig beachten können.

2. Der Staatsgerichtshof gibt in verschiedenen Passagen seiner Begründung Anlass, seine Urteilsbegründung kritisch zu würdigen. Nur ein Beispiel: Der Staatsgerichtshof schreibt zur Rüge der antragstellenden Kommunen, die Abundanzumlage verfolge einen verfassungswidrigen Zweck, da sie das für die kommunalen Finanzausstattung primärverantwortliche Land entlaste: Gegen einen verfassungswidrigen Zweck spreche, dass die Solidaritätsumlage nur rund 1,42 Prozent bis 2,28 Prozent in den Jahren 2016 bis 2019 gemessen an der gesamten Finanzausgleichsmasse ausmache. Bei dieser Urteilsbegründung muss man bei allem Respekt dem Gericht entgegen halten, dass es auf die Höhe der Quote nicht ankommen kann. Jede auch noch so kleine Verwendung einer kommunalen Umlage für Zwecke

*Art. 137 Hessische Verfassung-  
Auszug -*

*(1) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. 2 Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.*

*(2) ...*

*(3) 1 Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. ...*

*(4) ...*

*(5) 1 Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. 2 Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.*

*(6) ...*

© HST

Die zentrale Vorschrift für die Finanzhoheit der hessischen Kommunen in wichtigsten Passagen: Art. 137 Hessische Verfassung

des Landes wäre in Höhe ihrer Verwendung verfassungsrechtlich unzulässig.

Wir stellen uns darauf ein, dass eine eingehende Analyse des Urteils an verschiedenen Positionen eine weitergehende kritische Bewertung der Urteilsgründe zur Folge haben wird.

3. Der Staatsgerichtshof hat noch einmal deutlich unterstrichen: „Der Gesetzgeber muss die finanzielle Situation der hessischen Kommunen fortlaufend beobachten und sich vergewissern, ob die kommunale Finanzausstattung noch aufgabengerecht ist. Dies betrifft auch den Metropolenzuschlag nach § 25 Abs. 2 FAG“ (Leitsatz 8).

Darin enthalten ist die dringende Aufforderung des Staatsgerichtshofs an die Landesregierung, das Finanzausgleichsgesetz 2016 nicht als statisch zu begreifen, sondern stetig fortzuentwickeln. In dieser Hinsicht kann der Hessische Städtetag zuversichtlich sein. Trotz durchaus gegebenen Interessengegensätzen auf diesem Gebiet haben wir mit Finanz-

ministerium, Landesregierung und Landtag im Blick auf das Finanzausgleichsgesetz 2016 fachorientiert und vertrauensvoll zusammen gearbeitet. Darin wird sich künftig nach aller Erwartung nichts ändern.

Das Finanzministerium hat unabhängig von der Entscheidung des Staatsgerichtshofs schon seit geraumer Zeit signalisiert, dass es noch im Jahr 2019 mit der Überprüfung – Evaluation – des Finanzausgleichsgesetzes 2016 beginnen will. Zahlreiche Themen werden das Finanzministerium und die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam abzuarbeiten haben. Dies gilt nicht nur für die Punkte, die Gegenstand der Grundrechtsklagen zum Staatsgerichtshof gewesen sind.

Hervorzuheben ist: Das Finanzausgleichsgesetz 2016 ist in einer Zeitphase von 2016 bis 2019 gestartet. Diese Zeit hat sowohl dem Land als auch den Kommunen vergleichsweise gute Steuererträge beschert. Die Frage, ob sich das FAG 2016 in finanziell durchschnittlichen oder gar finanziell schlechten Zeiten bewährt, ist in der Praxis noch nicht beantwortet.



## Finanzen

# Wie weiter mit dem kommunalen Haushaltsrecht?

(Ri) Wer damit gerechnet hat, dass das kommunale Haushaltsrecht 10 Jahre nach der endgültigen flächendeckenden Einführung der Doppik in Hessen zur Ruhe kommt, sieht sich getäuscht. Auch wenn es – zunächst – keine großen Reformen mehr gibt, besteht doch ein kontinuierlicher Anpassungsbedarf im Detail. Dieser ergibt sich aus der Änderung der HGO im Zuge der Hessenkasse. Mit der Verabschiedung des Hessenkassengesetzes wurde auch das kommunale Haushaltsrecht erheblich verschärft.

Zu der Frage, welche Änderungen im Detail notwendig sind, hat sich der Hessische Städtetag gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden in einem Schreiben

an das Hessische Innenministerium geäußert. Dieses ist jetzt am Zug, einen konkreten Vorschlag für die Neuregelung vorzulegen. Wir rechnen damit, dass die Änderung der GemHVO noch vor dem Sommer erfolgen wird und die Haushaltspläne für das Jahr 2020 bereits auf neuer Rechtsgrundlage erstellt werden. Diese Änderungen werden auch für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung spürbar sein, da sich unter anderem die Muster ändern werden.

Darüber hinaus ist auch mit einer Änderung der HGO zu rechnen. Im Koalitionsvertrag halten die beiden Regierungsparteien fest, dass sie kleinere Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht

zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreien wollen. Dieser soll durch einen erweiterten Beteiligungsbericht ersetzt werden. Mit dieser Feststellung greifen die Koalitionsparteien eine seit langem bestehende Forderung des Hessischen Städtetages auf, wobei wir allerdings eine Grenze bei 50.000 Einwohnern vorgesehen hatten. In kleineren Städten, in denen der Beteiligungsbesitz überschaubar ist und die wirtschaftliche Situation auf einen Blick erfasst werden kann, ist es nicht notwendig, einen Gesamtabchluss zu erstellen. Um sicherzustellen, dass die Kernverwaltung und die Beteiligungen Teil einer sinnvollen kommunalen Gesamtstrategie sind, reichen auch einfachere Maßnahmen aus.



Vorsprung durch Webtechnologie

**Unsere Geschäftsfelder:** Finanzsoftware, IT-Services und Software-Systemlösungen.

**Unsere Leidenschaften:** Kommunale Doppik, Web & Apps, digitale Prozessoptimierung und individuelle Beratung

**Ihre und unsere Ziele:** Innovation, Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit



WWW.AB-DATA.DE



Die Spezialisten für kommunale Finanzsoftware.

## Kommunale Jobcenter bald digital – OZG-Umsetzung angelaufen

(Hm) Bekanntlich muss das Online-Zugangsgesetz bis 2022 in allen Verwaltungen umgesetzt sein. Dies gilt auch für den Bereich Jugend und Soziales. Aus diesem Grunde hat der Hessische Städtetag schon im Jahr 2016 begonnen, in bestimmten Verfahren die Digitalisierung – etwa in Sachen Abrechnung der Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz oder der Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern – voranzubringen.

Ungeachtet dieser Aktivitäten hat der Hessische Städtetag durch die Regiestelle SGB II, Frau Wißmeier, den Prozess der Digitalisierung im Sinne des Online-Zugangsgesetzes des Bundes, auf Bundes- und Landesebene von Anbeginn begleitet. Es ist gelungen alle Beteiligten in Hessen und die Bundesebene davon zu überzeugen, dass Hessen die Federführung für die Bereiche Armutsvermeidung und Arbeitsplatzverlust übernimmt und durch den Hessischen Städtetag sowie den Landkreis Offenbach entscheidende Beiträge für die auf Bundesebene stattfindenden entsprechenden Digitalisierungslabore liefert.

Der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter hat sich deshalb in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 für das bisherige Engagement des HMSI, der Pro Arbeit – Kreis Offenbach – (AÖR) und der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages bedankt und die Wahl der Leistungen für das Digitalisierungslabor begrüßt. Er sicherte zudem der Geschäftsstelle fachliche Unterstützung zu, falls Bedarf bei der Erarbeitung in den Digitalisierungslaboren oder im Anschluss bzgl. der anderen Leistungen besteht. Schließlich hat er sich – auch im Anschluss an seinen Beschluss vom Frühjahr 2018 – für eine Koordination und Steuerung der Umset-



Der Sozialbereich geht digital.

zung des Online-Zugangsgesetzes im Sozialbereich bei den Geschäftsstellen der Kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, ausgesprochen.

Vision und Ziel ist es, dass Daten nicht mehr redundant erfasst bzw. aus Bürgersicht nicht immer wieder neu angegeben werden müssen. Daten, welche bei einer Behörde vorliegen, sollen also mehrfach verwendet werden können. Ob und wie weit dies in den ersten Schritten realisierbar sein wird, ist noch offen. Ebenso verhält es sich mit dem Thema „Dokumentensafe“, in dem ggf. auch Urkunden und Unterlagen des Nutzers liegen können bzw. könnten diese gänzlich überflüssig werden, wenn grundsätzlich Register für automatisierte Abfragen geöffnet werden, um die entsprechenden Auskünfte zu erhalten.

Fest steht aber schon jetzt: Das Single Digital Gateway ist momentan als Single Sign On-Lösung gedacht. Die Nutzerin oder der Nutzer meldet sich einmal an und ist damit in allen relevanten Bereichen und bei den Behörden registriert. Die Portale sollen die Identifikation des Bürgers gewährleisten und Stammdaten, bestenfalls auch weitere Daten speichern. Datenschutzfragen werden beantwortet.

Parallel dazu wird an einem einheitlichen Prozess- und Formularwesen (FIM) gearbeitet. Es sollen sämtliche (bisher nur bundesrechtlichen) Leistungen im Rahmen von FIM dargelegt werden inklusive der zugehörigen Prozesse und Formulare (Datenfelder). Grundlage ist der zum OZG-Katalog erweiterte Leistungskatalog (LeiKa) und die gesetzliche Vorgabe bzgl. einer Leistung. Die Perspektive der Erstellung der Prozessbeschreibungen ist die Sicht des Kunden. Die Verwaltungen aber knüpfen mit ihren Fachverfahren dann daran an.

Zwischenzeitlich ist es im Rahmen der Auftaktveranstaltung des Digitalisierungslabores zum Themenfeld Arbeit & Ruhestand gelungen, die beiden Leistungen Arbeitslosengeld II und wahrscheinlich Bildung und Teilhabe zu priorisieren hinsichtlich Machbarkeit und Nutzen, so dass diese innerhalb eines vom Bundes-Innenministerium bereitgestellten Digitalisierungslabors bearbeitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse aus dem SGB II sehr gut auf andere Bücher des Sozialgesetzbuches übertragbar sein werden. Die Regiestelle SGB II begleitet den Prozess kontinuierlich. Für den 4. Juni 2019 wird eine Fachtagung für alle Ämter im Sozial- und Jugendbereich geplant.



Soziales  
und  
Integration

© kebox, stock.adobe.com

## Regionale Gesundheitskonferenzen starten mit neuem Schwerpunkt

(Ri) Im Januar und im Februar 2019 konstituieren sich die regionalen Gesundheitskonferenzen in Hessen neu. Mit dieser Neukonstituierung geht eine beachtliche Änderung der Aufgaben einher. Zukünftig werden sich die regionalen Gesundheitskonferenzen nicht mehr mit den Details der Krankenhausplanung befassen. Fachfragen wie die Zuweisung von Versorgungsaufträgen oder die exakte Zahl der Betten in einzelnen Abteilungen sollen zukünftig allein im Landeskrankenhausausschuss besprochen werden. Dafür verschiebt sich der Fokus der regionalen Gesundheitskonferenzen hin

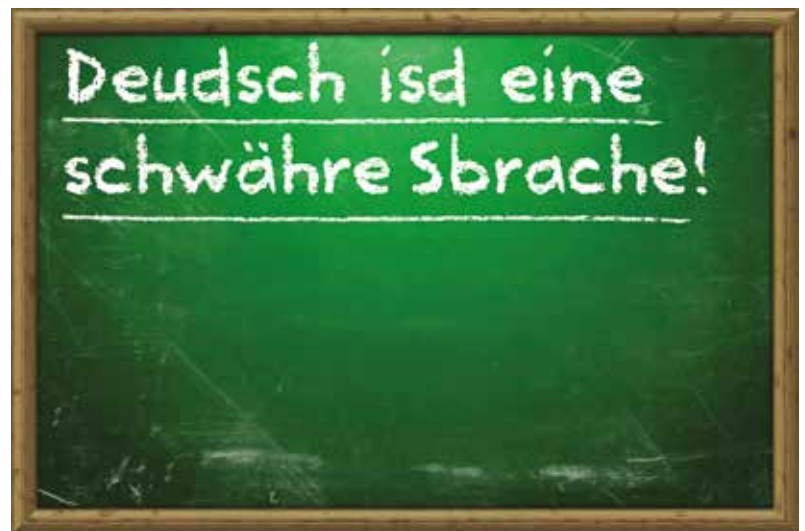
zur Beobachtung und Begleitung der regionalen Versorgungsstrukturen. Dieser sektorenübergreifende Blick ist auch dringend notwendig, da die medizinische Versorgung viele Teilaspekte umfasst, die von Allgemein- und Hausärzten über die fachärztliche Versorgung bis hin zu Krankenhäusern reicht, aber auch Apotheken, die Psychotherapeutischen Angebote und die Zahnärzte umfasst. Alle diese Teilgebiete werden von unterschiedlichen Verantwortlichen geplant, beeinflussen aber das Leben der Menschen vor Ort ganz massiv. Daher ist es richtig, dass in den regionalen Gesund-

heitskonferenzen zukünftig sowohl die für Krankenhausversorgung und Rettungsdienst verantwortlichen kreisfreien Städte und Landkreise als auch Krankenhäuser und Krankenkassen vertreten sind. Hinzu kommen die Kammern der ärztlichen Berufe, der Landespflegerat und Patientenvertreter/innen. Erstmals besteht über das Benennungsrecht des Hessischen Städtetages aber auch für kreisangehörige Kommunen die Möglichkeit zur Mitwirkung. Diese Chance haben einige unserer Mitglieder genutzt, die als Träger von Krankenhäusern ein besonderes Interesse an diesem Thema haben.

## Arbeitsmarktintegration Geflüchteter jetzt vorantreiben

(Hm) Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages hat sich in seiner Sitzung am 7. November 2018 in Mörfelden-Walldorf u. a. im Schwerpunkt mit der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten beschäftigt. Die Abstimmung zwischen Integrationskursen des Bundes und den grundlegenden und weiterführenden Sprachkursen ist ebenso bedeutsam wie die Qualitätsentwicklung der Sprachlernangebote. Für die Situation der geflüchteten Frauen ist die Bereitstellung von ortsnahen und parallel zu Integrations- und Sprachkursen angebotenen Kinderbetreuungsmöglichkeiten für die Teilnahme dieser Personengruppe wichtig.

Weiter setzt sich der Ausschuss für eine frühzeitige Feststellung von Kompetenzen, eine Stärkung des Ehrenamtes und dessen Vernetzung, einen transparenteren Datenaustausch zwischen Jugendämtern und Kommunalen Jobcentern sowie die Ausweitung des Angebotes der Jugendberufshilfe ein. An der



Die Integrations- und Sprachkurse müssen qualitativ besser werden.

Schnittstelle der Rechtskreise können die niedrigschwelligen rechtsübergreifenden Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, Ausbildungsvorbereitung und Ausbildung der kommunalen Jugendberufshilfe optimal genutzt werden.

Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages beschäftigte sich darüber hinaus

noch mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Onlinezugangsgesetzes in Hessen, den unbegleiteten minderjährigen Ausländern, der Wohnraumversorgung für anerkannte Flüchtlinge, der Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege in der Jugendhilfe und den Rahmenverträgen zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige.



## Unzulässige Berichterstattung in einem kommunalen Amtsblatt



Recht,  
Personal  
und  
Ordnung

(Gi) Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 20.12.2018 - I ZR 112/17 - mit Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse bei gemeindlichen Publikationen auseinandergesetzt. Das Gericht hat entschieden, dass eine Kommune nicht berechtigt ist, ein kommunales Amtsblatt im gesamten Stadtgebiet verteilen zu lassen, wenn dieses presseähnlich aufgemacht ist und redaktionelle Beiträge enthält, die das Gebot der „Staatsferne der Presse“ verletzen.

In dem geurteilten Fall veröffentlicht eine Stadt unter dem Titel „Stadtblatt“ ein kommunales Amtsblatt, das aus einem amtlichen, einem redaktionellen und einem Anzeigenteil besteht.

Im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung stellt der BGH darauf ab, ob der Gesamtcharakter des Presseerzeugnisses geeignet ist, die Institutsgarantie der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zu gefährden. Für die konkrete Beurteilung sind laut Bundesgerichtshof Art und Inhalt sowie eine wertende Gesamtbetrachtung maßgeblich. Danach müssen staatliche Publikationen eindeutig - auch hinsichtlich Illustration und Layout - als solche erkennbar sein und sich auf Sachinformationen beschränken. Immer zulässig seien jedoch die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen sowie die Unterrichtung über Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats. Unzulässig sei eine pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde.

Die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fordert die Staatsferne der Presse zur Sicherung der Meinungsfreiheit. Durch diesen Grundsatz ist es ausgeschlossen, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar Presseunternehmen beherrscht, die nicht lediglich Informationspflichten öffentlicher Stellen erfüllen.



© mizar\_21984, stock.adobe.com

Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse bestimmen sich bei gemeindlichen Publikationen nicht nur aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ist ebenfalls zu berücksichtigen. Insoweit schließt die Kompetenz zur Staatsleitung die Öffentlichkeitsarbeit als integralen Bestandteil ein. Staatliche Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nur zulässig, sondern auch notwendig, um den Grundkonsens im demokratischen Gemeinwesen lebendig zu halten. Darunter fällt namentlich die Erläuterung und Darlegung der Politik hinsichtlich getroffener Maßnahmen und künftiger Vorhaben angesichts bestehender oder sich abzeichnender Probleme sowie die sachgerechte objektiv gehaltene Information über den Bürger unmittelbar betreffende Fragen.

Jedoch folgt aus der Selbstverwaltungsgarantie keine Kompetenz für die Veröffentlichung eines redaktionell gestalteten Amtsblatts. Der Grundsatz örtlicher Aufgabenerledigung sei für die Gemeinde kein Zuständigkeitstitel, private Grundrechtsinitiative zu verdrängen oder einzuschränken. Die verfassungsrechtlich begründete staatliche Aufgabenzuweisung und die darin liegende Ermächtigung zur Information der Bürgerinnen und Bürger

erlaubt den Kommunen nicht jegliche pressemäßige Äußerung, die irgendeinen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft aufweist.

Selbst eine vermeintlich unzureichende Versorgung mit Informationen über das örtliche Geschehen durch die private Presse gibt einer staatlichen Stelle nicht die Befugnis, eine solche angeblich vorhandene Informationslücke durch eigene, von amtlichen Bezügen losgelöste Presstätigkeit zu schließen. Auch unter Berufung auf Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ist dies nicht möglich.

Aus § 66 Abs. 2 HGO lässt sich insoweit auch kein anderer Schluss herleiten. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass der Gesetzgeber kein umfassendes Informationsrecht vorgesehen hat, das sich auch auf gesellschaftliche und kulturelle Aspekte erstreckt. Vielmehr soll der Bürger nur über die wesentlichen Fragen im Rahmen der öffentlichen Informationspflichten informiert werden.

Durch das Urteil des BGH wird die Berichterstattung in Amtsblättern deutlich eingeschränkt. Es muss jedoch immer im Einzelfall beurteilt werden, ob eine unzulässige Berichterstattung vorliegt.

## Hessen gedenkt der Opfer des Nationalsozialismus in der Paulskirche in Frankfurt am Main

(Gi) Am letzten Sonntag im Januar 2019 fand die zentrale Gedenkveranstaltung in Hessen für die Opfer des Nationalsozialismus statt. Im Jahr 1996 wurde der 27. Januar vom damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog als gesetzlich verankerter Gedenktag eingeführt.

Die zentrale Veranstaltung in Hessen wurde dieses Jahr in der Frankfurter Paulskirche begangen. Der Hessische Landtag und die Landesregierung richteten die Veranstaltung gemeinsam mit dem Landeswohlfahrtsverband und den kommunalen Spitzenverbänden aus. Die Durchführung oblag dieses Jahr dem Hessischen Städtetag, welcher das Gedenken in Kooperation mit der Stadt Frankfurt am Main in der Paulskirche organisierte. Rund 600 Menschen folgten der Einladung unseres Verbandes und gedachten in würdigem Rahmen den Opfern des Nationalsozialismus.

Für die Stadt Frankfurt am Main begrüßte Oberbürgermeister Peter Feldmann die Gäste: „Die Gräueltaten der Nationalsozialisten liegen noch keine hundert Jahre zurück. Das, was wir heute Erinnerungspolitik nennen, hat gerade erst begonnen. Unser künftiges Gedenken wird vor die Frage gestellt, wie man sich aktiv erinnert, wenn man keine Augenzeugen mehr befragen kann. Schon jetzt gibt es Initiativen, die Erinnerung der Zeitzeugen aufzubewahren. Schon jetzt spüren wir aber auch, wie der Respekt vor der Geschichte schwindet. Eine neue Generation von Populisten und Rechtsradikalen lässt die letzten Hemmungen schwinden, auch und gerade in geschichtspolitischer Hinsicht. Sie kündigen das wenige auf, was hier erreicht wurde. Wir erleben offene Provokationen in Gedenkstätten. Wir erleben, wie die Shoah relativiert wird. Wir erleben aber auch ermutigende Signale. Signale



© Stadt Frankfurt am Main, Foto: Helke Lyding

aus der jungen Generation, die mit einer großen Aufmerksamkeit und großen Sensibilität sich der Geschichte annimmt und die Anklage, die notwendige Anklage weiterführt. Die Aufarbeitung der Vergangenheit, sie hat tatsächlich gerade erst erneut begonnen: In dem wir „Nein“ sagen zu Antisemitismus, Hass und dem widersinnigen Gedanken an einen „Schlussstrich“. In dem wir beherzigen und dafür eintreten, dass jene beiden Worte, in denen sich die Lehre aus dem Vergangenen bündelt, Richtschnur unseres Handelns bleibt: Nie wieder!“

Der Präsident des Hessischen Städtetages, der Frankfurter Bürgermeister Uwe Becker, sagte in der Paulskirche: „74 Jahre nach der Befreiung von Auschwitz müssen wir auch bei uns in Deutschland leider eine Zunahme des Antisemitismus feststellen, der sich aus den Hinterzimmern längst wieder in die Mitte der Gesellschaft traut und heute auf Straßen und Plätzen wahrzunehmen ist. Der Kampf gegen Antisemitismus ist eine gesamtgesellschaftliche Angelegenheit und daher nicht zuvorderst die Aufgabe der jüdischen Gemeinschaft, die Ziel und Opfer von Juden Hass ist. Judenfeindlichkeit ist ein gesellschaftliches Gift, welches das Miteinander zerstört.

Die Buntheit und Vielfalt des Antisemitismus reicht heute vom rechtsradikalen Juden Hass über blinde Israelfeindlichkeit, die den Umweg über den Antizionismus wählt und beim Antisemitismus ankommt, bis hin zu jener Judenfeindlichkeit, die sich aus Kulturkreisen des Nahen und Mittleren Ostens speist, wo schon heranwachsende Kinder mit dem Feindbild des bösen Juden, der in der Regel auch gleichzeitig Israeli ist, erzogen werden.“

Der Präsident des Hessischen Landtags, Boris Rhein, erinnerte in seiner Rede an die schrecklichen historischen Ereignisse und mahnte die daraus entstehenden Verpflichtungen auch für zukünftige Generationen an: „Wir haben in Deutschland die historische Verpflichtung, uns immer wieder mit den Verbrechen der Nationalsozialisten auseinanderzusetzen und daran zu erinnern. Das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus ist dabei ein wichtiger Teil der Erinnerungskultur. Das gilt heute umso mehr, da Antisemitismus und Rassismus in der Gesellschaft zunehmen, auch weil die Vergangenheit in Vergessenheit gerät. Wir müssen diese Entwicklungen genau beobachten und alles nur Erdenkliche tun, um dem entgegenzuwirken. Und wie, wenn nicht mit

Gedenkveranstaltungen, wollen wir die Erinnerung an das Leid der Millionen Menschen durch die Nationalsozialisten aufrechterhalten? Wie, wenn nicht mit Angeboten zur historischen und politischen Bildung wollen wir den heutigen Entwicklungen entgegentreten? Nur so können wir das Vergessen der nachfolgenden Generationen verhindern“, betonte der Landtagspräsident.

Ministerpräsident Volker Bouffier rief in seinem Grußwort zur Erinnerung und Wachsamkeit auf: „Die während der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft begangenen Gräueltaten markieren einen Tiefpunkt in der gesamten Menschheitsgeschichte. Der heutige Gedenktag an das unvorstellbar Grausame mahnt uns zu einer besonderen Verantwortung, die schrecklichen Ereignisse niemals in Vergessenheit geraten zu lassen und aus ihnen Lehren für unsere Zukunft zu ziehen. Unter diesen Teil unserer Geschichte darf niemals ein Schlussstrich gezogen werden. Wenn wir im kommenden Mai den 70. Geburtstag unserer Republik begehen, dann ist auch klar, dass die Geschichte davor und der Umgang mit ihr untrennbarer Teil unserer deutschen Identität geworden sind“, so Bouffier. Der hessische Regierungschef forderte dazu auf, einen Zukunftsdialog zu führen: „Auch die künftigen Generationen müssen sich mit der Geschichte befassen, mit Zeitzeugen sprechen, Gedenkstätten besuchen oder sich bürgerschaftlich mit Projekten der Erinnerungskultur beschäftigen. Das wird in Zukunft noch herausfordernder sein. Denn mit einer abnehmenden Zahl an Zeitzeugen verlieren wir auch an Authentizität in Erinnerung und Aufarbeitung. Hier sind Ideenreichtum und Kreativität im digitalen Zeitalter gefragt, um junge Menschen für historische Entwicklungen und deren Wirkungen zu sensibilisieren.“ Im Gedenken an alle Opfer plädierte er für einen stärkeren Dialog, der in allen Bildungseinrichtungen, Vereinen, Elternhäusern, Medien und Kultureinrichtungen geführt werden soll. „Wer erlauben kann, was Un-



© Stadt Frankfurt am Main, Foto: Heike Lyding

freiheit bedeutet, der wird die Freiheit mit mehr Engagement verteidigen. Das Ziel muss sein, den Blick zu schärfen, um die Gefahren von Rassismus und Totalitarismus in ihren Anfängen zu erkennen. Deshalb sind antisemitische Stimmungen, Übergriffe oder Handlungen schon in ihren Anfängen abzuwehren. Und das werden wir tun, Hessen duldet keinen Antisemitismus“, sagte Ministerpräsident Bouffier.

Auch die neue Landesregierung werde mit dem Beauftragten des Landes für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus ein deutliches Zeichen setzen, für gesellschaftliches Bewusstsein werben und Maßnahmen gegen Antisemitismus fortführen.



Prof. Dr. Salomon Korn

Prof. Dr. Salomon Korn, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main, hielt die Gedenkrede. Darin ging er auf den Abschied der letzten Zeitzeugen und deren Vermächtnis ein. Korn ließ seine Zuhörer teilhaben an den entsetzlichen Traumata der Überlebenden des nationalsozialistischen Menschheitsverbrechens: „Für die Überlebenden und ihre Nachkommen gibt es keinen endgültigen Abschied von Auschwitz. Der 27. Januar ist für sie ein symbolisches Datum. Wer überlebt hat, weiß, dass er sein Überleben nur dem Zufall zu verdanken hat. Viele Holocaust-Überlebende litten und leiden zeitlebens unter ihrer Rettung. Sie machen sich Vorwürfe und fühlen Scham, das eigene Überleben sei nur auf Kosten schwächerer Mithäftlinge möglich gewesen“, sagte Korn. In seiner Rede mit dem Titel „Abschied“ zitierte Korn den letzten Wunsch des deutsch-tschechischen Filmregisseurs Thomas Fantl. Fantl hatte 64 Angehörige in den Konzentrationslagern verloren, seinen eigenen Erinnerungen konnte er nicht entfliehen. So wünschte er sich, man möge seine Asche in Auschwitz verstreuen – „dort bin ich gestorben“. „Familie, Liebe, Beruf – all das sind Ablenkungen. Doch im Alter, wenn die Tage lang werden und viel Zeit zum Erinnern lassen, taucht alles wieder auf. Taucht auf, schiebt sich an die Oberfläche wie die menschlichen Knochenreste im Aschesand von Auschwitz“, mahnte Korn.

© Stadt Frankfurt am Main, Foto: Heike Lyding

## Brückenteilzeit

(Ba) Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum reduzieren. Der Bundesrat billigte in seiner Sitzung am 23. November 2018 das Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit; es ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Die Einführung einer Brückenteilzeit ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitszeit befristet für ein bis fünf Jahre zu reduzieren, ohne dass besondere Gründe wie Kindererziehung oder die Pflege von Angehörigen geltend gemacht werden müssen.

Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Ein An-



© peshkova/stock.adobe.com

spruch auf Brückenteilzeit besteht, wenn der Arbeitgeber in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Für Arbeitgeber mit einer Arbeitnehmerzahl zwischen 46 und 200 ist eine Zumutbarkeitsgrenze zu beachten.

Darüber hinaus wurden Regelungen zur Verlängerung der Arbeitszeit

normiert. Der Arbeitgeber hat einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm in Textform den Wunsch einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines Arbeitsplatzes grundsätzlich bevorzugt zu berücksichtigen.

## Familienpflegezeit und Pflegezeit

(Ba) Mit Wirkung zum 30. Juni 2018 wurden die beamtenrechtlichen Regelungen durch das Zweite Dienstrechtsänderungsgesetz an die für die Tarifbeschäftigten geltende Rechtslage angepasst: Die Teilzeit- und Beurlaubungsmöglich-

keiten wurden weiter flexibilisiert und ergänzt. Dadurch wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf immer größere Bedeutung gewinnt.

Beamtinnen und Beamte haben, nach Einführung der neuen §§ 64a und 64b HBG, einen Anspruch auf Familienpflegezeit bzw. Pflegezeit: Um einen nahen Angehörigen zu pflegen oder zu betreuen können sie für einen begrenzten Zeitraum ihre wöchentliche Arbeitszeit reduzieren oder Urlaub nehmen.



© kamasmagns/stock.adobe.com

Zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist, erhalten Beamtinnen und Beamte einen Vorschuss. Von ihrer Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses zu treffen, hat die Landesregierung nunmehr Gebrauch gemacht: Die Hessische

Pflegezeitvorschussverordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Hessen vom 20. Dezember 2018 verkündet und ist rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

Danach ist der Vorschuss monatlich im Voraus zu gewähren. Er beträgt 50

Prozent der Differenz zwischen den Dienstbezügen, die den Beamten vor Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen, und den Dienstbezügen, die ihnen während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit zustehen. Mit Beginn des Monats, der auf die Beendigung der

Familienpflegezeit oder Pflegezeit folgt, ist der Vorschuss in gleich hohen Monatsbeträgen mit den laufenden Dienst- oder Versorgungsbezügen zu verrechnen.

## „Reichsbürger“ müssen Waffen abgeben

(Oe) Personen, die über reine Sympathiebekundungen zur sog. „Reichsbürgerbewegung“ hinaus ausdrücklich oder konkludent ihre Bindung an in der Bundesrepublik Deutschland geltende Rechtsvorschriften in Abrede oder unter einen Vorbehalt stellen, gelten regelmäßig als unzuverlässig im waffenrechtlichen Sinne.

Dies hat zuletzt das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz am 3.12.2018 entschieden und entspricht der Rechtsauffassung eines zum Fachthema eingerichteten Arbeitskreises des Hessischen Innenministeriums.

Ideologien der „Reichsbürger“ begründen Zweifel an der Rechtstreue und zerstörten in aller Regel das Vertrauen, dass die Person mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß – das vor allem im Einklang mit der Rechtsordnung – umgeht.

Sofern die Personen bereits im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind, müssen sie diese samt Waffe und Munition abgeben.

Waffenbehörden, in Hessen bei den kreisfreien Städten und Landkreisen, können Waffenbesitzkarten widerrufen, wenn sich dies aus mehreren von „Reichsbürgern“ verfassten und an verschiedene Behörden gerichtete Schreiben ergibt. Die darin zu Tage getretenen Überzeugungen und daraus abzuleitenden Grundhaltungen, die typischerweise wesentliche Elemente der „Reichs-



Reichsbürger – unzuverlässig im waffenrechtlichen Sinne

bürgerbewegung“ enthalten, rechtfertigten die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Auch wenn es keine einheitliche „Reichsbürgerbewegung“ gibt, sondern ein heterogenes Spektrum, deren kleinster gemeinsame Nenner und gleichsam weltanschauliche Klammer die Leugnung der völkerrechtlichen Legitimität der Bundesrepublik Deutschland und die Nichtanerkennung ihrer Rechtsordnung ist. Wer der Ideologie der „Reichsbürgerbewegung“ folgend die Existenz und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland negiert und die auf dem Grundgesetz fußende Rechtsordnung generell nicht als für sich verbindlich anerkennt, gibt Anlass zur Befürchtung, dass er auch die Regelungen des Waffengesetzes zum Umgang mit Waffen und Munition nicht strikt befolgen werde. Auch jenseits der Nähe zum eigentlichen „Reichsbürger“-Spektrum rechtfertigt

eine Einstellung, die die Existenz und die Legitimation der Bundesrepublik Deutschland verneint und die Rechtsordnung nicht als für sich verbindlich betrachtet, die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit, so das OVG Rheinland-Pfalz, das andere oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen (u.a. VGH Kassel, Beschluss vom 20.06.2018 – 4 B 1090/18) bestätigt.

Ein Restrisiko bei der Zuverlässigkeitsbeurteilung im Bereich des Waffenrechts muss nicht hingenommen werden. Für die Einordnung einer Person als Anhänger der sog. „Reichsbürger“ reicht aufgrund der heterogenen Gruppen und Ideologien eine bloße Vermutung nicht aus. Die kommunalen Behörden benötigen dafür auch die Unterstützung von Polizei, Landeskriminalamt und Verfassungsschutz.

## Was gibt es Neues bei der Feuerwehrgebührensatzung?

(Ri) Eines der letzten Gesetze das in der 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages geändert wurde, war das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Bei der Änderung dieses Gesetzes wurde den Kommunen nicht nur die Möglichkeit eröffnet, das Amt der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors zukünftig hauptamtlich zu besetzen, sondern es wurden auch viele Fragen geändert, die für die Feuerwehrgebührensatzung von Bedeutung sind. Beispielsweise reagierte der Gesetzgeber darauf, dass es vermehrt Situationen gibt, in denen sich ein Sicherheitsunternehmen bei der Leitstelle meldet und mitteilt, dass aus einem der betreuten Objekte ein Alarm gemeldet wurde. Für die Feuerwehren sind diese Einsätze relativ ärgerlich, da sich dahinter oftmals Fehlalarme verbergen, zu denen es nicht gekommen wäre, wenn das Objekt mit einer ordentlich gewarteten Brandmeldeanlage ausgestattet worden wäre. Weitere für die praktische Tätigkeit der Feuerwehr wichtige Neuregelungen betreffen die Tragehilfe für den Rettungsdienst oder Einsätze die aufgrund des Fahrzeug-Notrufsystems E-Call notwendig werden.

Diese Änderungen sind der Anlass für den Hessischen Städtetag gewesen, gemeinsam mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Landesfeuerwehrverband eine Neufassung des gemeinsamen Satzungsmusters der Feuerwehrgebührensatzung zu erstellen. Dieses Satzungsmuster wird der Hessische Städtetag im Frühjahr 2019 veröffentlichen.

Der Hessische Städtetag empfiehlt allen Städten und Gemeinden die Umsetzung dieses neuen Satzungsmusters. Hierfür gibt es mehrere Gründe. Zum einen sind Benutzungsgebühren nach Ablauf des fünfjährigen Kalkulationszeitraums neu zu kalkulieren. Eine ältere Sat-



© HStT

zung kann daher dazu führen, dass es Probleme gibt, wenn ein Gebührenbescheid nicht akzeptiert wird. Hinzu kommt, dass eine Gemeinde die sich für den Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung entschieden hat, nach der Rechtsprechung nur die Gebühren abrechnen kann, die sie in ihrer Satzung geregelt hat. Das heißt, dass die Kommunen alle Änderungen des HBKG in ihrer Satzung nachzeichnen müssen. Sie können sich nicht ergänzend auf das Landesgesetz berufen und ihre Gebührenforderung unmittelbar auf das HBKG stützen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sich seit der Erstellung des letzten Musters der Feuerwehrgebührensatzung im Jahr 2012 einige Änderungen ergeben haben. Die Städte und Gemeinden haben evtl. neue Fahrzeuge beschafft oder ihre Feuerwehrgereätehäuser saniert oder neu gebaut. Außerdem hat sich die durchschnittliche Einsatzzahl geändert und es ist auch zu berücksichtigen, dass die Verbraucherpreise seit dem Jahr 2012 um rund 9 % gestiegen sind.

Ihre Stadt kann mit einer vollständigen Anpassung des Satzungsmusters an die geänderte Fassung des HBKG rechnen. Die Änderungen, die nur für einzelne Kommunen von Interesse sind, wie z. B. die Regelungen zu Gebühren für die Gefahrverhü-

tungsschau oder für die Brandmeldeempfangszentrale, sind kenntlich gemacht. So müssen Kommunen, für die diese Themen nicht von Interesse sind, die Satzungsregelungen nicht übernehmen. Darüber hinaus sind die Hinweise zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren angepasst. Die Anpassungen konnten sich dabei auf eine Aktualisierung der Zahlenangaben beschränken, da die mit der Frage befassten Verwaltungsgerichte das gemeinsame Satzungsmuster bislang durchgängig bestätigt haben. Ebenso haben die Verwaltungsgerichte die landeseinheitliche Berechnung zur Höhe der Gebühren für die Einsatzkräfte der Feuerwehr bestätigt.

Besonders wichtig ist es, dass die Städte und Gemeinden die angebotene Hilfestellung auch nutzen. Wenn ein Feuerwehrgebührenbescheid beklagt wird, ist es von elementarer Bedeutung, dass die jeweilige Kommune eine eigene Kalkulation vorweisen kann. Kommt es zu einer gerichtlichen Überprüfung, ist eine Kalkulation die von einer anderen Kommune übernommen wurde wertlos. Ebenso schädlich ist eine Festlegung der Feuerwehrgebühren ohne eine Kalkulation. Daher empfiehlt der Hessische Städtetag eine Umsetzung des Satzungsmusters vor Ort.

# Koalitionsvertrag zu den Themen Umwelt und Energie

(Sw) Der Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode enthält überwiegend positive Ansätze in den Bereichen Umwelt und Energie.

## Wasser

Im Umweltbereich bildet das Thema Wasser einen Schwerpunkt der Koalitionsvereinbarung. Zu erwähnen ist insbesondere der Leitbildprozess für ein integriertes Wasserressourcen-Management. Die Koalition möchte diesen Prozess mit den Akteuren aus Wasserwirtschaft, Naturschutz und Kommunen – auch vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen wie dem begonnenen Klimawandel und demografischen Veränderungen – fortsetzen, um die Versorgung der Bevölkerung mit gutem Trinkwasser nachhaltig zu sichern. Der Hessische Städtetag hatte Vertreter in die Steuerungsgruppe entsandt und wird den Prozess weiter begleiten.

Zudem will die Koalition die Spurenstoffstrategie fortführen, die Wasserqualität verbessern und den Eintrag von Chemikalien und Medikamenten weiter wirkungsvoll reduzieren. Aus kommunaler Sicht wird darauf zu achten sein, dass nicht einzig die Kläranlagenbetreiber in die Pflicht genommen werden, sondern die Maßnahmen bereits davor ansetzen und alle Akteure einbinden, also z. B. auch Hersteller, Industrie, Landwirtschaft und Verbraucher. Darüber hinaus ist für alle Maßnahmen eine Finanzierung durch eine gerechte Lastenverteilung sicherzustellen.

## Tierschutz / Veterinärwesen

Der Tierschutz spielt eine wichtige Rolle. Hessen soll auf diesem Gebiet Vorreiter werden. Zur Stärkung des Tierschutzes und der Lebensmittelsicherheit beabsichtigt die Koalition, die kommunalen Kontrollbehörden zu stärken und auf eine ausreichende Personalausstattung zu drän-



© realstockvector, stock.adobe.com



Umwelt,  
Bau und  
Planung

gen. Zu diesem Zweck soll auch die Zuständigkeitsverteilung zwischen kommunaler Ebene und Landesebene in den Blick genommen werden. Der Hessische Städtetag weist seit Jahren auf die personell und finanziell angespannte Situation der kommunalen Veterinärämter hin und fordert entsprechende Aufstockung. Die Geschäftsstelle wird das Thema daher sehr ernst nehmen und forcieren.

Zudem soll die Situation der hessischen Tierheime weiter verbessert werden, allerdings ohne die Finanzierungsverantwortung der Kommunen abzulösen. Weiter will die Koalition für eine freiwillige Steigerung des Anteils der gechipten und registrierten Hunde und Katzen in Hessen werben und einen Sachkundenachweis für die Halter/innen eines gefährlichen Hundes („Hundeführerschein“) auf den Weg bringen.

## Weitere Maßnahmen

### Lärminderung

- Lärmsanierungsprogramm für Landes- und Bundesstraßen
- Kriterien für aktive Lärminderungsmaßnahmen an Landesstraßen zur Empfehlung für Straßenbaulastträger

### Naturschutz

- Fortsetzung und Weiterentwicklung der Biodiversitätsstrategie
- Entwicklung einer Streuobststrategie
- Fortsetzung der Glyphosat-Ausstiegsstrategie

## Energie

Die Koalition bekräftigt die im Hessischen Energiegipfel getroffenen

Vereinbarungen mit dem Ziel einer möglichst einhundertprozentigen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien bis 2050 und setzt u. a. auf eine Reduzierung des Energieverbrauchs, die Optimierung und den Ausbau der Stromleitungen auf allen Spannungsebenen und die Optimierung des Bestandsnetzes zur Sicherung der Netzstabilität.

## Windenergie

Die Koalition bekennt sich zu den Zielen des Energiegipfels und zu der Vereinbarung, zwei Prozent der Landesfläche als Windvorranggebiete auszuweisen. Zudem kündigt sie an, weiterhin Windkraft im Wald zu ermöglichen und hierzu auch Flächen im Eigentum des Landes bereitzustellen zu wollen. An den hieraus resultierenden Pachteinahmen sollen die Kommunen angemessen beteiligt und die bisher hierzu geltende Regelung überarbeitet werden. Hier wird sich der Hessische Städtetag für eine kommunalfreundliche Lösung einsetzen.

## Wärmeeffizienz-Paket Häuser

Im Zusammenhang mit dem Thema Energieeffizienz und Klimaschutz in Gebäuden beabsichtigt die Koalition, ein Wärmeeffizienz-Paket auf den Weg zu bringen und die Kommunen bei der Erstellung von Wärmeatlanten zu unterstützen. Zudem will sie einen Leitfaden für kommunale Wärmeplanungen entwickeln und die Förderung der Quartierssanierungen fortsetzen. Im Ergebnis soll bis 2025 die energetische Sanierungsquote von Wohngebäuden in Hessen von ein auf zwei Prozent verdoppelt werden.

## Hessischer Städtetag veröffentlicht eine aktualisierte Muster-Stellplatzsatzung

(Pf) Am 6.12.2018 hat der Hessische Städtetag eine aktualisierte Muster-Stellplatzsatzung veröffentlicht. Insbesondere die Novellierung der Hessischen Bauordnung (HBO) 2018 hat einige Anpassungen und weitere Erläuterungen erforderlich gemacht, insbesondere aufgrund der Neuregelung zu Fahrradabstellplätzen in § 52 Abs. 4 und 5 HBO n.F. Während es nach der alten Fassung der HBO in der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Gemeinden lag, sowohl Stellplätze (für Kfz) als auch Abstellplätze für Fahrräder zu fordern, stellt sich die Situation hinsichtlich der Fahrradabstellplätze nach der HBO-Novelle 2018 nun wie folgt dar:

Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen (für Fahrräder) tritt nach § 52 Abs. 5 HBO kraft Gesetzes ein. Die Gemeinden sind allerdings befugt, abweichende Regelungen zu treffen, d.h. die Verpflichtung zur Herstellung vollständig auszuschließen oder modifizierende Regelungen zu treffen, wenn sie von Vorgaben einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zur Gestaltung, Größe und Zahl abweichen möchten. Welche Vorgehensweise hier für die einzelne Stadt am geeignetsten ist, hängt von den je-

weiligen Gegebenheiten vor Ort ab. Wann die in Bezug genommene Fahrradabstellplatz-VO des Landes in Kraft treten wird, ist ebenso noch unklar wie die Frage, inwieweit die notwendige Anzahl an Fahrradabstellplätzen in der neuen Verordnung mit denjenigen in der Tabelle zu unserer alten Muster-Stellplatzsatzung, die teilweise auch gewisse Rahmen vorsah, übereinstimmen wird. Sofern die Städte in ihren Stellplatzsatzungen nicht ohnehin bereits eigene Regelungen zu Gestaltung, Größe und Anzahl von Fahrradabstellplätzen vorsehen oder aber die Fahrradabstellplatzpflicht nicht sogar komplett ausschließen möchten, wird es von der konkreten Ausgestaltung der Fahrradabstellplatz-VO abhängen, ob man es bei deren Vorgaben belässt oder lieber modifizierende Regelungen trifft. Der Hessische Städtetag wird seine Mitglieder über aktuelle Entwicklungen in Sachen Fahrradabstellplatz-VO umgehend informieren.

Neu ist auch die Ersetzungsbefugnis in § 52 Abs. 4 HBO, wonach bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden können und hierbei jeweils für einen notwen-

digen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen sind. Auch dies können die Gemeinden jedoch durch eine Satzungsregelung ausschließen oder modifizieren. Um den Gemeinden eine gewisse Übergangszeit einzuräumen, tritt die Regelung im Gegensatz zum Rest der HBO erst am 7.6.2019 in Kraft. Schweigt eine etwaige Satzung ab dem Zeitpunkt zu diesem Thema, ist die HBO-Regelung anwendbar und Bauherren können sich darauf berufen.

Zudem haben sich seit der Veröffentlichung des alten Musters auch noch einige weitere Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarfe ergeben. So wird beispielsweise ein Vorschlag für eine mögliche Regelung in einer Stellplatzsatzung zu Elektrofahrzeuge aufgezeigt.

Die Überarbeitung der Muster-Stellplatzsatzung fand im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bei der neben dem Hessischen Städtetag auch der Hessische Städte- und Gemeindebund und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mitgewirkt haben, statt.

Das Satzungsmuster steht im Mitgliederbereich zum Download zur Verfügung.



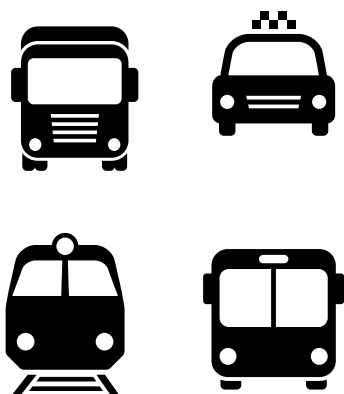
© nmann77, stock.adobe.com



## Hessen soll Vorreiter der Verkehrswende sein

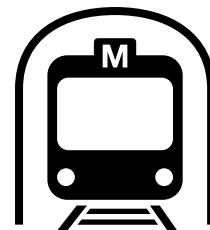
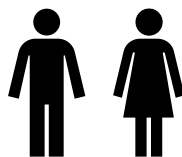
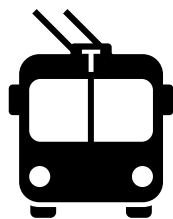
(Sw) Hessen soll nach dem Koalitionsvertrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 20. Legislaturperiode Vorreiter der Verkehrswende sein. Hierzu sollen die verschiedenen Verkehrsmittel miteinander verknüpft und unnötiger Verkehr vermieden werden. Auch verfolgt die Koalition die langfristige Vision eines kostengünstigen Bürgertickets für alle Hessinnen und Hessen. Im Schienen- und im von den Verkehrsverbänden getragenen regionalen Busverkehr will sie einen flächendeckenden Ein-Stunden-Takt erreichen.

Eine Vorreiterrolle strebt die Koalition zudem im Bereich autonomer Mobilitätsangebote an.



Konkret enthält der Vertrag u. a. folgende weitere Maßnahmen:

- Stärkung und Verbesserung des ÖPNV sowie dessen bedarfsgerechter Ausbau
- Mobilitätsgerechter fahrgastfreundlicher Ausbau von Bahnstationen (Bahnsteighöhen)
- Stärkung des Rad- und Fußverkehrs und der E-Mobilität
- Aufbau eines „Intermodalen Verkehrsleitstands Hessen“
- Weitere Angebote von Flatrate-Tickets im ÖPNV (u. a. Seniorenticket, Ticket bei ehrenamtlichem Engagement, Prüfung der kostenlosen ÖPNV-Nutzung bei Schulausflügen). Auch die Initiative des Städtetages zur Einführung eines Kommuntickets findet lobende Erwähnung.



© realstockvector, stock.adobe.com



Wirtschaft  
und  
Verkehr

Zudem sollen die durch das Mobilitätsfördergesetz bereitgestellten Mittel ausgeweitet werden, um zusätzlich kommunale Schieneninfrastruktur und Radwege zu finanzieren.

Der Hessische Städtetag fordert eine Aufstockung dieser Mittel von 100 Millionen Euro auf mindestens 141,6 Millionen Euro jährlich sowie deren Dynamisierung.

### Bewertung

Die im Koalitionsvertrag enthaltenen inhaltlichen Ansätze zur Mobilität stimmen mit den Beschlüssen des Hessischen Städtetages respektive den darin liegenden Grundlinien in zahlreichen Punkten überein. Entscheidend wird sein, dass das Land genügend eigenes Geld zur Verfügung stellt, um seine Ziele und Maßnahmen effektiv umzusetzen. Soll die Verkehrswende in Hessen gelingen, muss das Land die Kommunen mit originärem Landesgeld in nicht unerheblichem Umfang unterstützen. Angebote wie das Seniorenticket oder der mobilitätsgerechter fahrgastfreundlicher Ausbau von Bahnstationen dürfen nicht zu Lasten der kommunalen Haushalte realisiert werden. Zudem muss die Finanzierung der Maßnahmen langfristig gesichert sein.

Ein wesentlicher Kernpunkt zum Thema Finanzierung bezieht sich auf den ÖPNV. Hier lautet der Programmsatz des Koalitionsvertrages:



„Für eine gute ÖPNV-Finanzierung“. Der Koalitionsvertrag gibt aber keine abschließende Auskunft darüber, wie die Finanzierung vor allem der Verkehrsverbände angesichts der zahlreichen ehrgeizigen Vorhaben des Ausbaus der Infrastruktur und den vorgesehenen Elementen Flatrate-Nutzung und kostenloser ÖPNV-Nutzung – zum Beispiel kostenlose Schulausflüge – künftig aussehen soll. Der Hessische Städtetag widerspricht nicht den ehrgeizigen Zielen, verweist aber auf die damit einhergehende Finanzierungslast vor allem bei den Verkehrsverbänden. Diese zusätzliche Finanzierungslast darf nicht über den kommunalen Finanzausgleich oder auf anderem Weg durch kommunale Mittel abgetragen werden.

Selbst wenn das autonome Fahren während der Zeit des 20. Landtages noch in den Anfängen stehen wird, ist davon auszugehen, dass es bereits jetzt für die Zeit seiner zunehmenden Bedeutung mit eingeplant werden muss. Das autonome Fahren wird voraussichtlich ab Ende der zwanziger Jahre zunehmend Standard werden und das Innere unserer Städte maßgeblich verändern. Wir müssen frühzeitig klären, welchen Platz das autonome Fahren vor allem in unseren Innenstädten angesichts des Verteilungskampfs um knappen öffentlichen Raum zwischen den verschiedenen Mobilitätsformen haben soll.

Die Gremien des Verbandes werden sich noch sehr intensiv mit dem wichtigen Thema Mobilität befassen. Den Auftakt wird der Ausschuss für Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 14. Februar 2019 machen.

## Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
19.02.2019	AG Kämmereien	10.00	Dreieich
20.02.2019	Ausschuss für Soziales und Integration	10.00	Darmstadt
21.02.2019	AG Steuern	10.00	Frankfurt am Main
25.02.2019	AK IT und E-Government	10.00	Fernwald
25.-28.02.2019	Präsidium + Hauptausschuss	08.00	Israel
07.03.2019	AG Mitte	09.30	Limburg
08.03.2019	Ausschuss Finanzen und Wirtschaft	10.00	HdkS
12.03.2019	AG Nord	09.30	Felsberg
13.03.2019	AG Stadtverordnetenvorsteher	10.00	Fulda
14.03.2019	Präsidium + Hauptausschuss	09.00	Frankfurt am Main
19.03.2019	AG Süd	09.30	Neu-Isenburg
26.03.2019	AK Hessische Schulverwaltungsämter	10.00	Fulda
27.03.2019	AG Kultur	10.00	Offenbach am Main
28.03.2019	AG Hessischer Sportämter (AHS)	10.00	LSBH
01.-02.04.2019	AG Jugendamtsleitungen	15.00	Offenbach am Main
02.04.2019	AK Beteiligungssteuerung	10.00	Hanau

### Impressum

**Herausgeber:**

Hessischer Städtetag  
 Frankfurter Straße 2  
 65189 Wiesbaden  
 Telefon 0611-1702-0  
 Telefax 0611-1702-17  
 E-Mail:  
 posteingang@hess-staedtetag.de  
 Internet:  
 http://www.hess-staedtetag.de

**Verantwortlich:**

GF Direktor Stephan Gieseler

**Titelbild:**

© StGH

**Redaktionelle Mitarbeit:**

Gudrun Zimmer

**Druck:**

VMK Druckerei GmbH  
 Faberstraße 17  
 67590 Monsheim  
 Tel. 06243-909-110  
 Fax 06243-909-100  
 E-Mail: info@vmk-druckerei.de  
 Internet: www.vmk-druckerei.de

**Erscheinungsweise:**

monatlich, 49. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise  
 mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz + Int), fotomek (RPO), Piet\_Oberau (W+V), gilles vallée (UB+P), (alle Fotolia), Aus dem Städtetag (HStT)

## Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender  
 Direktor Stephan Gieseler:  
**Kommunalrecht,  
 Gedenkveranstaltung**



Direktor  
 Dr. Jürgen Dieter:  
**Finanzen**



Referatsleiterin  
 Dr. Brigitte Baum:  
**Personalwesen**



Referatsleiter  
 Michael Hofmeister:  
**Soziales, Integration**



Referatsleiterin  
 Anita Oegel:  
**Sicherheit und Ordnung**



Referatsleiterin  
 Tanja Pflug:  
**Bau und Planung**



Referatsleiter  
 Dr. Ben Michael Risch:  
**Haushaltsrecht, Gesundheitswesen,  
 Feuerwehrgebühren**



Referatsleiterin  
 Sandra Schweitzer:  
**Verkehr, Umwelt, Energie**

## Seminare des Hessischen Städtetages

Hier bieten wir Ihnen regelmäßig eine kurze Übersicht über unsere demnächst anstehenden Veranstaltungen, in denen noch Plätze verfügbar sind. Einzelheiten zu allen Seminaren sind auf unserer Internetseite [www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de) unter dem Menüpunkt „Verband – Fortbildungen“ veröffentlicht. Bei Fragen ist Ihre Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle Frau Hörr, Tel. 0611-1702-34, E-Mail: [hoerr@hess-staedtetag.de](mailto:hoerr@hess-staedtetag.de).



© mapoli-photo, stock.adobe.com

### **Effektive Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL)**

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: **4. bis 5. April 2019**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 25. Februar 2019

Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 158,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

### **Umgang mit schwierigen ZeitgenossInnen und QuerulantInnen**

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Dipl.-Betriebsw. Stephanie Schützen, geprüfte Mental-Trainerin

Termin: **8. bis 9. Mai 2019**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 1. April 2019

Tagungsgebühr: € 300,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 158,- bei Übernachtung vor Ort / € 78,- bei täglicher Anreise

### **Kommunikation im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung – Stufe I**

Zielgruppe: MitarbeiterInnen in der Sachbearbeitung, im Chefsekretariat und Sekretariat

Leitung: Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller

Termin: **4. bis 6. Juni 2019**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 10. April 2019

Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 277,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

### **Die Hundesteuer in der kommunalen Praxis**

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in Kämmerei und Steueramt

Leitung: Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter im Hessischen Städtetag,

Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und Verwaltung

Termin: **5. Juni 2019, 10.00 – 17.00 Uhr**

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 25. April 2019

Tagungsgebühr: € 180,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

### **Die Spielapparatsteuer in der kommunalen Praxis**

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in Kämmerei und Steueramt

Leitung: Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter im Hessischen Städtetag,

Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und Verwaltung

Termin: **12. Juni 2019, 10.00 – 17.00 Uhr**

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 30. April 2019

Tagungsgebühr: € 180,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

### **Die neue Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)**

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: **12. bis 13. Juni 2019**

Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald

Anmeldeschluss: 3. Mai 2019

Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 183,- bei Übernachtung vor Ort / € 98,- bei täglicher Anreise

### **Rock' die Bühne – Vortrag und Präsentation leicht gemacht**

Zielgruppe: Auszubildende ab dem 1. Jahr in allen Ausbildungsberufen der Verwaltung

Leitung: Leona Hoffmann, Dipl.-Verww. Leona Hoffmann, Ausbilderin bei der Stadt Wiesbaden

Termin: **8. bis 10. Juli 2019**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 31. Mai 2019

Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 257,- bei Übernachtung vor Ort / € 117,- bei täglicher Anreise

